

Schulbücher weiterverkaufen?

Beitrag von „Leo13“ vom 28. Februar 2013 09:08

Hello,

darf ich als Lehrkraft neue Schulbücher, die mir ein Verlag zu Werbezwecken privat nach Hause geschickt hat und die ich nicht benötige, bei Amazon oder Ebay weiterverkaufen? Zum Wegwerfen sind sie zu schade, in meiner Umgebung nutzt niemand diese Bücher, aber irgendwo anders kann die vielleicht jemand für wenig Geld ersteigern und gebrauchen. Wenn das rechtlich nicht sauber ist, würde ich es natürlich lassen und sie entsorgen.

Danke und Gruß

Beitrag von „Moebius“ vom 28. Februar 2013 12:21

Streng genommen, darf man die Bücher nicht mal annehmen.

Das lässt sich umschiffen, wenn ich ein Buch formal nicht privat annehme, sondern nur für die Schule und das Buch im Besitz der Schule verbleibt und von mir lediglich genutzt wird. Verkaufen und das Geld privat behalten wäre aber auf jeden Fall Vorteilsnahme und könnte auch entsprechend sanktioniert werden.

Beitrag von „alias“ vom 28. Februar 2013 15:43

Zitat von Moebius

Streng genommen, darf man die Bücher nicht mal annehmen.

Hilfe! Bin ich jetzt kriminell? Was ich schon auf verschiedenen Didaktas, Buchständen von Verlagen und Schulbuchzentren bzw. über Anschreiben bzgl. Lehrerprüfexemplaren erhalten habe...

Da von mir keine Gegenleistung an den Verlag erfolgt ist, liegt keine Bestechung vor. Die Exemplare wurden mir geschenkt und sind dadurch in meinen Besitz übergegangen. Was ich mit meinem Besitz anstelle, ist meine Sache.

Beitrag von „Nitram“ vom 28. Februar 2013 15:59

Hallo alias,

möglicherweise ja.

Für Beamte gilt das Beamtenstatusgesetz (BeamStG). (Für Angestellte gibt es entsprechendes.)

BeamStG§ 42 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

Ein Preisnachlass ist wohl als Vorteil zu sehen.

Eine solchen darfst du nicht annehmen.

Von einer möglichen Gegenleistung steht da nichts.

Gruß

Nitram.

Edit: Sowas hatten wir schon mal im Oktober!:[Prüfangebote von Verlagen! - Darf ich sie nicht nutzen?](#).

Beitrag von „Moebius“ vom 28. Februar 2013 16:47

Ein Verstoß gegen das Beamengesetz ist keine Straftat, Dienstrecht und Strafrecht sind zwei völlig unterschiedliche Dinge. Bestechung nach § 334 StGB liegt natürlich nicht vor, die Annahme von Geschenken ist aber über die genannte dienstrechte Regelung trotzdem untersagt, ein Verstoß dagegen kann zwar keine strafrechtlichen, wohl aber dienstrechte Folgen haben. Wie wahrscheinlich das ist oder was man persönlich davon hält kann sich jeder selbst überlegen, aber die Frage zielte ja auch nicht auf persönliche Meinungen ab, sondern auf die Rechtslage.

(Und das was ich wiedergegeben habe ist nicht meine persönliche Einschätzung, sondern die unser übergeordneten Behörde, die sich vor geraumer Zeit mal aus mir unbekannten Anlass

bemüßigt gefühlt hat uns das mitzuteilen.)

Beitrag von „Nitram“ vom 28. Februar 2013 17:28

Hello Moebius,

Dem "Ein Verstoß gegen das Beamtengesetz ist keine Straftat." stimme ich zu.
Aber es gibt auch noch den Paragraphen hier:

§ 331 StGB Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Das ist nun Strafgesetzbuch. Der Wikipedia-Artikel zur "Straftat" beginnt so:
"Als Straftat bezeichnet das deutsche Strafrecht ein Verhalten, das durch ein Strafgesetz mit Strafe bedroht ist."

Gruß

Nitram

(Jetzt ist noch zu prüfen, was "kriminell" bezeichnet, um die Frage von alias "Bin ich jetzt kriminell?" in Bezug auf Lehrerprüfexemplare zu beantworten.)

Beitrag von „alias“ vom 28. Februar 2013 17:40

Wobei sich die Ausgangsfrage eh' relativiert, weil Verlage durch das Preisbindungsgesetz keine kostenlosen Exemplare mehr abgeben dürfen.

Hier habe ich noch etwas entdeckt:

Zitat

Doch dürfen Lehrkräfte die Freiexemplare überhaupt annehmen, ohne sich dem Vorwurf der Korrumperbarkeit auszusetzen? Im jüngsten Amtsblatt heißt es dazu:
Lehrkräften [...] wird hiermit die Annahme sog. Freiexemplare [...] gestattet, soweit es sich um Materialien handelt, die seitens der Lehrkraft [...] für ihre schulischen Aufgaben

[...] benötigt werden. Die Entgegennahme von Vorteilen bleibt unzulässig, wenn sie mit einer Diensthandlung verknüpft wird, insbesondere mit einer Kaufempfehlung an Schülerinnen und Schüler, und wenn der Vorteil eingefordert wird.

<http://www.schwellenpaedagogik.de/?s=pr%C3%BCfexemplar>

Das stand im Amtsblatt für Rheinland-Pfalz wohl unter der Überschrift "Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung; hier: Annahme von Freiexemplaren durch Lehrkräfte, Fachleiterinnen oder Fachleiter "

Beitrag von „Susannea“ vom 28. Februar 2013 23:06

Zitat von alias

Wobei sich die Ausgangsfrage eh' relativiert, weil Verlage durch das Preisbindungsgesetz keine kostenlosen Exemplare mehr abgeben dürfen.

Also alle gängigen Verlage schicken kostenlose Prüfexemplare an Schulen und einige Lehrkräfte. Ich habe gerade welche erhalten und weiß, dass man kostenlose Prüfexemplare gerade bei Cornelsen anfordern kann. Und die Schuel hat es gestempelt, also sogar die Annahme genehmigt!

Beitrag von „alias“ vom 28. Februar 2013 23:48

Wenn das Buch an die Schule ging und gestempelt wurde, ist die Lage klar: Falls du so ein Buch privat verkauft, handelt es sich um Unterschlagung.

Dass die Verlage Bücher trotzdem kostenlos abgeben ist deren Sache. Mir bei Annahme eines solchen Buches Korruption zu unterstellen ist lächerlich.

Manche der Bücher, die ich kostenlos erhalten habe, waren als Prüfexemplare deklariert und an mich persönlich (ohne Schulanschrift) adressiert. Die verwende ich kaum im Unterricht - oft genug wurde in der Hauptauflage die Seitenreihenfolge geändert. Wenn du dann im Unterricht die Bücher erst mit den Schülern abgleichen musst, wird das lästig. Das ist Altpapierentsorgung der Verlage und der Restwert tendiert gegen null. Von Vorteilsnahme kann da keine Rede sein -

sowas ist lästig und bringt keinen Vorteil.

Zurück zur Ausgangsfrage:

Ja. Man kann diese Bücher verkaufen. Ich fahre jedes Jahr zu den Schulbuchzentren und kaufe dort für mehrere hundert Euro Bücher und Materialien. Wenn es da ein kostenloses Buch oben drauf gibt, nehme ich das mit. Ich kennzeichne diese Bücher nicht extra als "Buchgeschenk". Wenn sich dann der Lehrauftrag doch anders gestaltet, stoße ich auch Materialien über Booklooker oder Amazon Marketplace wieder ab, um meine nächsten Buchkäufe zu finanzieren. Falls eine vorgesetzte Dienststelle damit ein Problem hat, lasse ich mir meine zukünftigen Materialkäufe von dieser Dienststelle genehmigen und finanzieren. Und zwar jedes Buch einzeln... 

Beitrag von „Susannea“ vom 1. März 2013 00:18

Zitat von alias

Wenn das Buch an die Schule ging und gestempelt wurde, ist die Lage klar: Falls du so ein Buch privat verkaufst, handelt es sich um Unterschlagung.

Du bringst hier Sachen durcheinander. Die Schule hat die kostenlose Prüfbuchbestellung für alle dort eingetragenen Kollegen unterschrieben und gestempelt. Die Bücher sind, wie dort auch deutlich drauf steht für jeden einzelnen Lehrer bestimmt und sein eigenes Exemplar, die Schuel hat vorher schon ein kostenloses Prüfexemplar bekommen (was dann übrigens an die Fachkonferenzleiter weitergeht und die haben die entsorgt bzw. mir geschenkt 😊).

Sprich ich habe letzte Woche einen ganzen Stapel Bücher geschenkt bekommen und auch auf dem Grundschulkongress gabs diese Bücherstapel geschenkt. Da das alles Materialien sind, die ich für meine Arbeit brauche, sehe ich da auch keien Vorteilsnahme. Brauche ich sie nicht mehr, kann man sie sicherlich auch verkaufen.

Beitrag von „alias“ vom 1. März 2013 09:39

Zitat

Du bringst hier Sachen durcheinander.

Zitat von Susannea

Ich habe gerade welche erhalten und weiß, dass man kostenlose Prüfexemplare gerade bei Cornelsen anfordern kann. Und die Schuel hat es gestempelt, also sogar die Annahme genehmigt!

Grammatikalisch bezieht sich der beschriebene Stempelvorgang auf das Prüfexemplar - nicht auf die Bestellung 😊

Beitrag von „Susannea“ vom 1. März 2013 22:39

Zitat von alias

Grammatikalisch bezieht sich der beschriebene Stempelvorgang auf das Prüfexemplar - nicht auf die Bestellung

Kann ja nicht, da es dann ZUKunft sein müsse 😊

Beitrag von „Pausenclown“ vom 2. März 2013 12:34

Zitat von Susannea

Sprich ich habe letzte Woche einen ganzen Stapel Bücher geschenkt bekommen und auch auf dem Grundschulkongress gabs diese Bücherstapel geschenkt. Da das alles Materialien sind, die ich für meine Arbeit brauche, sehe ich da auch keine Vorteilsnahme.

Es ist aber eine. Das wäre ja noch schöner, wenn man das selbst entscheidet. Wenn du die Bücher für deine Schule entgegengenommen hast, die sie dir wiederum für deine Arbeit zur Verfügung stellt, ist das etwas anderes.

Was das Verkaufen anbetrifft:

1. Entweder sind das Bücher, die man sich privat hat schenken lassen, dann wäre das womöglich Vorteilannahme. Keine gute Idee.
2. Oder es sind Bücher, die der Schule gehören. Dann wäre der Verkauf auf eigene Rechnung womöglich Unterschlagung. Keine gute Idee.

Fazit: Es lohnt sich nicht, sich für die paar Kröten Ärger einzuhandeln. Wenn die Bücher in der Schule nicht mehr gebraucht werden, kann man ja zusehen, ob man sie anderweitig verschenkt bekommt.

Pausi

PS: Ich kaufe im Übrigen prinzipiell keine Bücher privat, die ich dienstlich einsetze. Entweder die Schule hat ein Exemplar für mich, ich besorge für die Schule ein Prüfexemplar, das sie mir dann zur Verfügung stellt, oder ich habe das entsprechende Buch eben nicht. Dann kann ich es auch nicht einsetzen.

Beitrag von „Susannea“ vom 2. März 2013 12:48

Zitat von Pausenclown

PS: Ich kaufe im Übrigen prinzipiell keine Bücher privat, die ich dienstlich einsetze. Entweder die Schule hat ein Exemplar für mich, ich besorge für die Schule ein Prüfexemplar, das sie mir dann zur Verfügung stellt, oder ich habe das entsprechende Buch eben nicht. Dann kann ich es auch nicht einsetzen.

Na das ist ja eine tolle Einstellung, wie soll der Unsinn denn in der Praxis funktionieren?!?

Ich habe eine Klasse in der mir vom Fachlehrer (der auch zwei Stunden dort hat) das Buch vorgegeben wird bzw. die natürlich im 2. Halbjahr dann schon ein Buch haben und ich habe es nicht. Also mache ich keinen UNterricht oder wie? Denn mal ganz ehrlich, ohne Bücher gehts dann ja doch nicht ganz, wenn auch die Kopiervorgaben begrenzt sind!

Zitat von Pausenclown

Es ist aber eine. Das wäre ja noch schöner, wenn man das selbst entscheidet. Wenn du die Bücher für deine Schule entgegengenommen hast, die sie dir wiederum für deine Arbeit zur Verfügung stellt, ist das etwas anderes.

Nein, ist es nicht, denn wie gesagt, sie werden ja nur für die Arbeit in der Schule.

Und nein, sie gehören nicht der Schule. Weiterverkaufen kann man sie natürlich erst, nachdem sie entsprechenden Wert verloren haben (zumindest auf dem Papier) und nein, sie müssen nicht der Schule gehören um keine Vorteilsnahme zu sein. Wir haben es gerade im Seminar durchgesprochen, Schulbücher fallen da zumindest in Berlin nicht drunter. Außerdem könnte man sie das ansonsten vom Vorgesetzten erlauben lassen diese Geschenke anzunehmen, dann ist es auch keine Vorteilsnahme!

Zumal ich persönlich ja gar keinen Vorteil davon habe, da ich sie ja nicht für den privaten Gebrauch habe (in der Regel)!

Ansonsten müssten ja die über 500 Grundschulkollegen sich alle strafbar gemacht haben und jeder würde das hier auf jeder Fortbildung tun! 

Beitrag von „Pausenclown“ vom 2. März 2013 20:20

Zitat von Susannea

Na das ist ja eine tolle Einstellung,

Danke. Leider bin ich da nicht konsequent genug. bei den Büchern klappt's ganz gut. Ich unterhalte aber nach wie vor zu Hause ein Arbeitszimmer und nutze meinen privaten Computer für dienstliches.

Zitat von Susannea

wie soll der Unsinn

Ah, du bevorzugst den sachlichen Stil. Gerne.

Zitat von Susannea

denn in der Praxis funktionieren?!?

Wie denn nun? Ist das eine Frage? Falls ja, hier die Antwort:

Ganz einfach. Bücher, die ich nicht habe, kann ich nicht einsetzen. Wenn irgendjemand möchte, dass ich ein bestimmtes Buch einsetze, wird er sich wohl kümmern müssen, wo ich das her bekomme.

Und ja, während des Referendariats muss man ganz vielen ganz tief ganz wo hin kriechen. Da kauft man dann auch schon Mal privat dienstliche Ausrüstung. Danach wäre ich dann knauserig.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 2. März 2013 20:32

Bei uns erhalten die Referendare die in ihren jeweiligen Klassen benutzten Schulbücher von der Schule - geliehen, die Bücher werden zurück gegeben, wenn die Referendare die Schule wieder verlassen. Ähnliches gilt für die Lehrkräfte. Lehrerhandbücher kaufe ich mir auch nicht (mehr) extra - entweder die Schule hat ein paar Exemplare oder eben nicht.

Beitrag von „Susannea“ vom 2. März 2013 20:36

Zitat von Pausenclown

Wenn irgendjemand möchte, dass ich ein bestimmtes Buch einsetze, wird er sich wohl kümmern müssen, wo ich das her bekomme.

Aber dann bitte ohne >Vorteilsnahme 😞

Bei uns kaufen die Eltern ja einen Großteil der Schulbücher selber, nun wird während des Schuljahres der Lehrer gewechselt, der 2. vertritt deine Einstellung, dann müssten sich ja die Eltern darum kümmern, dass ich es bekommen. Ist das dann nicht auch Vorteilsnahme 😞

Beitrag von „Pausenclown“ vom 3. März 2013 12:20

Zitat von Susannea

der 2. vertritt deine Anstellung,

Was immer das sein mag.

Zitat von Susannea

dann müssten sich ja die Eltern darum kümmern, dass ich es bekommen. Ist das dann nicht auch Vorteilsnahme

Dass die Eltern sich um etwas kümmern, ist keine Vorteilsnahme. Ich ließe mir von Eltern kein Buch schenken. Wenn sie es mir für den Unterricht überlassen, ist das etwas anderes. Wenn sie es der Schule in irgendeiner Form überlassen und die Schule es dann mir überlässt, ebenso. Ich werde halt kein Eigentum daran erwerben.

Pausi

Beitrag von „alias“ vom 3. März 2013 14:17

@Pausenclown

Dass du dies am BK so problemlos handhaben kannst, mag ja sein. Die Kollegen an Primarschulen und Hauptschulen sind in der Regel als Klassenlehrer mit 4-10 verschiedenen Unterrichtsfächern "gesegnet" und benötigen zur Vorbereitung einen breiten Materialfundus - so sie den "Job" ernst nehmen.

Ich bleibe bei meiner Position. Die Annahme solcher Freiexemplare halte ich für unbedenklich. Falls ich deswegen eine Anklage oder ein dienstrechtlches Verfahren an den Hals bekomme, ziehe ich das bis zum EuGH durch, wenn es sein sollte. Nicht alles, was ein Sessel... im KuMi formuliert, ist auf Ewigkeit in Stein gemeißelt oder vernünftig.

Beitrag von „Pausenclown“ vom 3. März 2013 14:41

Zitat von alias

ziehe ich das bis zum EuGH durch,

Wem so etwas Spaß macht

Stell' dir Mal vor, du bist häufig krank und ein Schulleiter möchte dich loswerden. Dann gibt es eben so Gesäßöffnungen, die dir mit so etwas ins Förmchen pinkeln wollen. Dann hast du meist etwas Besseres zu tun, als bis sonstwo zu klagen.

Nein, ich habe mir das nicht ausgedacht. So etwas ist schon passiert.

Viel Erfolg und Prost

Pausi

Beitrag von „alias“ vom 3. März 2013 16:29

Zitat von Pausenclown

Nein, ich habe mir das nicht ausgedacht. So etwas ist schon passiert.

Wegen der Entgegennahme kostenfreier Prüfexemplare, die an die Privatperson gesendet wurden? Das hätte ich doch gerne belegt.

Beitrag von „Susannea“ vom 3. März 2013 17:04

Zitat von alias

Wegen der Entgegennahme kostenfreier Prüfexemplare, die an die Privatperson gesendet wurden?

Zumal bei uns wie gesagt gerade eine Bestelliste von Cornelsen liegt, die aus Kostengründen die Exemplare für jeden Lehrer (die an die persönlich verteilt werden) dann sogar an die Schule schicken und wie gesagt, das ganze mit Genehmigung der Schule.

Dann müssten sich ja auch die Schulleiter und die Verlage strafbar machen 😊

Beitrag von „Pausenclown“ vom 3. März 2013 17:12

Zitat von alias

Wegen der Entgegennahme kostenfreier Prüfexemplare, die an die Privatperson gesendet wurden? Das hätte ich doch gerne belegt.

Da müsstest du wohl bei den Personalräten nachfragen, die sich mit so etwas beschäftigt haben.

Pausi

Beitrag von „Pausenclown“ vom 3. März 2013 17:18

Zitat von Susannea

Dann müssten sich ja auch die Schulleiter und die Verlage strafbar machen

Verlage sind keine natürlichen Personen und werden somit vom Strafrecht nicht erfasst.

Beim Schulleiter stellt sich die Frage, _was_ er denn genehmigt hat. Die Annahme der Bücher, die der Verlag an die Schule geschickt hat ist kein Problem, auch nicht die Nutzung dieser durch Lehrer. Der Übergang des Buches in das Eigentum des Lehrers, womit auch der spätere Verkauf möglich wäre, ist dagegen schon etwas anderes. Was hat den Schulleiter bei euch in die Genehmigung geschrieben?

Ich weiß halt nicht, wo das Problem ist, die Bücher im Eigentum der Schule zu belassen.

Und ansonsten könnt ihr machen, was ihr wollt. Alles nicht mein Problem.

Pausi

Beitrag von „chilipaprika“ vom 3. März 2013 17:28

darfst du auf Büchern schreiben, die dir nicht gehören?

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. März 2013 17:49

@Pausenclown. Klar kann alias bei den Personalräten nachfragen. Aber da du weißt, dass es schon passiert ist, kannst du das dir bekannte Beispiel doch einmal nennen. Oder?

kl. gr. frosch

Beitrag von „Susannea“ vom 3. März 2013 17:56

Zitat von Pausenclown

Was hat den Schulleiter bei euch in die Genehmigung geschrieben?

Die Schule hat die Bestellungen der einzelnen Lehrkräfte für kostenlose Prüfexemplare, die persönlich an die Lehrkräfte (nicht an die Schule gehen) gestempelt und damit genehmigt. Und wie gesagt, es steht auf dem Bestellzettel klar drauf, dass es für den persönlichen Gebrauch der Lehrkräfte ist, die Schule hat nämlich vorweg ein eigenes Prüfexemplar bekommen eben mit dieser Bestelliste zusammen.

Sachen im Eigentum der Schule zu belassen hat z.B: bei uns das Problem, dass es ständig weg ist, ich kann mich also nicht darauf verlassen, dass es da ist, sogar Fernseher lösen sich in Luft auf und tauchen genau wie Kuchenbleche erst Wochen später wieder auf, aber niemand hatte sie.

Wie soll ich mit so einem Buch arbeiten? Wenn es der Schule gehört muss es nämlich in einem bestimmten Schrank bleiben. Oder ich arbeite mit einem Schülerexemplar, aber da ist neulich auch der komplette Klassensatz verschwunden. Einer Kollegin war nicht bewusst, wenn ein Klassensatz im NaWi-Raum im Schrank (nicht in der Bücherei) liegt und es 6 Klassen mit Nawi gibt, aber nur einen Klassensatz, dass sie den nicht einfach mitnehmen und behalten kann!

Das sind alles Gründe warum ich nur noch mit eigenen Büchern arbeite!

Aber nach deinem Verständis davon (übrigens ganz klar nicht meines und nicht das des Studienseminares die uns ja sogar angehalten haben die Bücher zu nehmen und damit als Vorgesetzte es ja auch genehmigt haben!) dürften wir dann ja die Rabatte der Schulbuchverlage (bei mir ja momentan auf vieles 50%) auch nicht annehmen.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. März 2013 18:14

Wir hatten die grundlegende Fragestellung ("Darf man Prüfexemplare als Lehrer annehmen") vor einigen Monaten schon [einmal](#).

Bolzbold verwies damals für NRW auf die [Handreichung mit der Überschrift: "Information zur Annahme von Belohnungen und Geschenken im Lehrerbereich"](#).

Dort steht:

Zitat

(Die Zustimmung kann in folgenden Fällen als stillschweigend erteilt angesehen werden)

...

Annahme von Ansichtsexemplaren (Schulbücher) als Werbeartikel, wenn diese nicht für einzelne Lehrkräfte bestimmt sind, sondern in der Schulbibliothek inventarisiert und damit allgemein verfügbar werden.

Er folgerte damals im Umkehrschluss daraus, dass demnach eine private Annahme nicht erlaubt sei.

Damit ist also die Grundvoraussetzung für einen Weiterverkauf von Prüfexemplaren (der Frage der Threadstarterin) nicht gegeben, da man sie ja nur weiterverkaufen kann, wenn sie sich im eigenen Besitz befinden. Es wäre also nicht erlaubt.

Kl. gr. frosch, Moderator

Beitrag von „Pausenclown“ vom 3. März 2013 18:21

Zitat von chilipaprika

darfst du auf Büchern schreiben, die dir nicht gehören?

Du meinst, ob ich das als Schreibunterlage verwenden darf, wenn der Schreibtisch voll ist?

Pausi

Beitrag von „Pausenclown“ vom 3. März 2013 18:23

Zitat von kleiner gruener frosch

da man sie ja nur weiterverkaufen kann, wenn sie sich im eigenen Besitz befinden.

Das tun sie womöglich sogar. Vielleicht wären hier aber die Eigentumsverhältnisse zu betrachten.

Pausi

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. März 2013 19:34

Zitat

Das tun sie womöglich sogar. Vielleicht wären hier aber die Eigentumsverhältnisse zu betrachten.

@Pausenclown: bei deinen letzten Beiträgen kann ich nur Dr McCoy zitieren.

Zitat

"Ich kann keine spitzen Ohren entdecken, aber du erinnerst mich an jemand, den ich mal kannte."



kl. gr. frosch

Beitrag von „chilipaprika“ vom 3. März 2013 20:19

Zitat von Pausenclown

Du meinst, ob ich das als Schreibunterlage verwenden darf, wenn der Schreibtisch voll ist?

Pausi

Auf den Büchern, die mir gehören, kleben Zettelchen mit Notizen (Post-Its beschädigen durchaus Bücher, wenn sie zulange kleben), oder ich habe drin geschrieben (weil sich zum Beispiel Daten geändert haben und ich ändere es direkt am Buch), oder ich habe zwischen allen Seiten soviele Arbeitsblätter zwischen den Seiten, dass der Bucheinband sich "vergrößert" hat.

Etwas, was ich mit Büchern, die mir nicht gehören, nie tun würde.

Grundsätzlich verstehe ich das Prinzip, dass ich meine Arbeitsmaterialien nicht kaufen müsste, aber im Endeffekt tue ich es doch, weil ich eben damit arbeiten will.

Beitrag von „Susannea“ vom 3. März 2013 20:20

Zitat von kleiner gruener frosch

Er folgerte damals im Umkehrschluss daraus, dass demnach eine private Annahme nicht erlaubt sei.

Wie kommt man denn auf so einen komischen Rückschluss. Das heißt doch nur, dass man dann nicht von einer stillschweigenden Genehmigung ausgehen darf. In diesem Falle ist die Genehmigung einzuholen. Spätestens wenn die Schule die Bestellung abstempelt ist diese doch vorhanden!

Beitrag von „Pausenclown“ vom 3. März 2013 20:26

Zitat von chilipaprika

Etwas, was ich mit Büchern, die mir nicht gehören, nie tun würde.

Kommt darauf an, was man mit dem Eigentümer vereinbart hat.

Pausi

Beitrag von „Maria Leticia“ vom 3. März 2013 20:26

Zitat von wuenschelroute

Hallo,

darf ich als Lehrkraft neue Schulbücher, die mir ein Verlag zu Werbezwecken privat nach Hause geschickt hat und die ich nicht benötige, bei Amazon oder Ebay weiterverkaufen? Zum Wegwerfen sind sie zu schade, in meiner Umgebung nutzt niemand diese Bücher, aber irgendwo anders kann die vielleicht jemand für wenig Geld ersteigern und gebrauchen. Wenn das rechtlich nicht sauber ist, würde ich es natürlich lassen und sie entsorgen.

Danke und Gruß

Sind das Prüfexemplare oder eine A/B-Serie o.Ä. oder ein Teil der regulären Auflage? Wenn sie sicher Letzteres sind, was ich allerdings für wenig wahrscheinlich halte, würde ich persönlich sie (unabhängig von der Rechtslage) verkaufen. Man braucht ja nicht explizit sagen, wo man sie herhat. Aber das muss jeder selbst wissen.